

## **Informationen zu Melderechtsangelegenheiten**

Gemäß §17 des Bundesmeldegesetzes (BMG) ist jeder Bürger verpflichtet, sich innerhalb von 2 Wochen nach einem Wohnsitzwechsel bei der zuständigen Meldebehörde zu melden.

Aufgrund der aktuellen Lage ist ein ordnungsgemäßes An-, Ab- bzw. Ummelden jedoch derzeit nicht bzw. nur eingeschränkt möglich, da die Gemeindeverwaltungen für den Publikumsverkehr geschlossen sind und Terminvereinbarungen nur für dringende, nicht verschiebbare Angelegenheiten erfolgen dürfen.

Um evtl. rechtliche Nachteile abzuwenden, können Sie Ihren Meldevorgang jedoch mittels der beigefügten Unterlagen „einleiten“:

- füllen Sie bitte den Anmeldebogen (**Anmeldung**) aus
- falls Sie eine Wohnung beziehen, die nicht Ihr Eigentum ist, ist zur Anmeldung die **Wohnungsgeberbescheinigung** erforderlich. Füllen Sie diese ebenfalls aus und lassen sie diese vom Wohnungsgeber / Eigentümer unterschreiben
- fügen Sie eine **Personalausweiskopie** oder **Reisepasskopie** der anzumeldenden Person / Personen bei
- für evtl. Rückfragen geben Sie auf dem Anmeldeformular eine **Telefonnummer** oder **E-Mail Adresse** an, unter der Sie zu erreichen sind.

Die Unterlagen können Sie uns per E-Mail: [buergeramt1@muehlhausen-ehingen.de](mailto:buergeramt1@muehlhausen-ehingen.de) oder [buergeramt@muehlhausen-ehingen.de](mailto:buergeramt@muehlhausen-ehingen.de) , bzw. per Post zukommen lassen.

## **Bitte beachten Sie jedoch**

### **Der Meldevorgang ist noch nicht abgeschlossen!!**

Sobald ein ordnungsgemäßer Verwaltungsablauf wieder möglich ist, müssen Sie persönlich mit Ihren Original-Ausweisdokumenten im Meldeamt vorsprechen, damit hier die Chip- und Adressdaten in Ihren Ausweisdokumenten aktualisiert werden können. Hierbei erhalten Sie dann auch Ihre Meldebescheinigung.

Wir danken für Ihr Verständnis

Bleiben Sie gesund

**Anmeldung**

Rechtsgrundlage für die Erhebung der nachfolgend aufgeführten Daten zu § 3 Abs. 1 Nummer 1 bis 18 und Abs. 2 Nummer 2 Buchstabe a bis c, 5, 6 und 10 Bundesmeldegesetz ist § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung. Zuwiderhandlungen sind bußgeldbewehrt nach § 54 Abs. 2 Nr. 1 BMG.

<b>Neue Wohnung</b> Tag des Einzugs		Gemeindekennziffer <b>08335097</b>		<b>Bisherige Wohnung</b>		
PLZ, Gemeinde				PLZ, Gemeinde, Bundesland (Bei Zuzug aus dem Ausland: Staat)		
Gemeindeteil, Straße, Hausnummer, -Zusatz, Wohnungsnummer				Straße, Hausnummer, -Zusatz, Wohnungsnummer		
				Bei Zuzug aus dem Ausland, letzte Anschrift im Inland		
Vorwiegend benutzte Wohnung der Familie bzw. der Ehe-/Lebenspartners bisher:				künftig:		
Vorwiegend benutzte Wohnung für alle übrigen Personen bisher:				künftig:		
<b>Die Anmeldung bezieht sich auf folgende Personen:</b>						
Lfd.Nr.	Familienname, Vorname (ggf. auch abweichender Geburtsname) Familienstand   Datum   Ort der Eheschließung/Begründung der Lebenspartnerschaft			Geschlecht	Geburtsdatum Geburtsort	Religion
1						
2						
3						
4						
5						
6						
Lfd.Nr.	Personalausweis / Pass (PA = Personalausweis / VP=vorl. Personalausweis / RP=Reisepass)					
	Art	Seriennummer	Ausstellungsbehörde	Ausstellungsdatum	gültig bis	Staatsangehörigkeiten
1						
2						
3						
4						
5						
6						
Lfd. Nr.	Weitere Wohnungen im Bundesgebiet (Plz, Gemeinde, Straße, Hausnummer)					
1						
2						
3						
4						
5						
6						
Lfd. Nr.	Anschrift am 1. September 1939					
1						
2						
Ehegatte/Lebenspartner, Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und deren Eltern oder gesetzliche Vertreter der o.g. Personen die nicht oder auf einem gesonderten Meldeschein gemeldet werden						
	Art	Familienname, Vorname		Geburtsdatum	Straße, Hausnummer, PLZ, Gemeinde	

Ort und Datum  
Mühlhausen-Ehingen, 24.03.2020

Unterschrift des/der Meldepflichtigen  
[Signature]

Bei Minderjährigen, Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Meldebehörde:  
Gemeinde Mühlhausen-Ehingen  
Schloßstraße 46  
78259 Mühlhausen-Ehingen

Sachbearbeiterin: Frau Ulrike Haug  
Telefon: 07733-500524  
Telefax: 07733/500540

24.03.2020, \_\_\_\_\_  
Unterschrift, Dienstsiegel

**Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz)**  
 zur Vorlage bei der Meldebehörde

Angaben zum **Wohnungsgeber**:

	Wohnungsgeber	Nur auszufüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist (§ 3 Absatz 2 Nr. 10 Bundesmeldegesetz) oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird.	
		Eigentümer der Wohnung	Gegebenenfalls weitere Eigentümer
Familienname	[redacted]		
Vorname	[redacted]		
bei einer juristischen Person deren Bezeichnung			
Straße, Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze)	[redacted]		
PLZ, Ort	[redacted]		

Eigennutzung durch den Eigentümer

Tag des Einzugs [redacted]

Anschrift der Wohnung in die eingezogen wird:

Straße, Hausnummer, Zusatzangaben (z.B. Stockwerks-/Wohnungsnummer), PLZ, Ort

[redacted]

Folgende **Person/Personen** ist/sind in die angegebene Wohnung eingezogen:

Familienname, Vorname	Familienname, Vorname
Familienname, Vorname	Familienname, Vorname
Familienname, Vorname	Familienname, Vorname
Familienname, Vorname	Familienname, Vorname

Datum, Unterschrift des Wohnungsgebers oder des Wohnungseigentümers (nur bei Eigennutzung)

Angaben zu der **vom Wohnungsgeber beauftragten Person**:

Familienname, Vorname

bei einer juristischen Person deren Bezeichnung

Straße, Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze), PLZ, Ort

Datum, Unterschrift der vom Wohnungsgeber beauftragten Person

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.